

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 07. Februar 2010 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Wetter (Ruhr) statt.** Sie dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. bis 17.01.2010 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum (Rathaus, Kaiserstraße 170, Erdgeschoss, Zimmer 3) angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Das Gebiet der **Stadt Wetter (Ruhr)** bildet **einen** Wahlbezirk.  
Am Wahltag tritt im Rathaus, Kaiserstr. 170, 58300 Wetter (Ruhr) um 16.45 Uhr ein Briefwahlvorstand zusammen, der die Briefwahl für den Wahlbezirk auszählt.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in diesem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, wenn er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.  
Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Ausweis/Pass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der in dem Wahlraum bereitgehalten wird. Den Stimmzettel muss der/die Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes kennzeichnen.
4. Der/Die Wähler/in hat für die Wahl zum Integrationsrat **eine Stimme.**  
Als einziger Vorschlag wurde eine „Internationale Liste“ eingereicht, die der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 06. Januar 2010 zur Wahl zugelassen hat.  
Auf dem Stimmzettel kann dieser „Internationalen Liste“ durch Ankreuzen von „JA“ die Zustimmung gegeben werden; durch Ankreuzen von „NEIN“ wird die Liste abgelehnt.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wetter (Ruhr), 26. Januar 2010

Der Bürgermeister

Frank Hasenberg  
Wahlleiter